



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Die Rebschule Kiefer & Sester, Inhaber Ralf Sester, Diebersbach 10 in 77704 Oberkirch plant im Rahmen der Neu-Errichtung eines Betriebsgebäudes und Abbruch eines bestehenden Ökonomiegebäudes die Verlegung des Diebersbaches auf Flst. Nr. 271 der Gemarkung Oberkirch-Bottenau auf einer Länge von ca. 32 m. Der Diebersbach soll nach der Verlegung naturnah ausgebaut werden. Somit ergibt sich aus gewässerökologischer Sicht eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Situation.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 29. November 2016

- Amt für Umweltschutz –